

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der KDX Europe Composites R&D Center GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich für alle Leistungen, die wir gegenüber unseren Vertragspartnern („Kunde“) aus Vertrag erbringen („Leistungen“). Hierzu gehören Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte („Ergebnis“), ohne Rücksicht darauf, ob wir das Ergebnis selbst herstellen oder entwickeln oder bei Zulieferern erwerben (§§ 433, 651 BGB), bei Verträgen über Werkleistungen sowie über Dienstleistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäfte mit demselben Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Die Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir in unseren Angeboten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN Normen), sonstige Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- 2.2 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen, die auf Grundlage unserer freibleibenden und unverbindlichen Angebote gemacht werden („Vertragsangebot“), gelten als verbindliches Vertragsangebot und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, welche die Vertragsannahme darstellt. Alternativ können wir den Vertrag auch konkludent durch Lieferung des Ergebnis oder Erbringung der Dienstleistung annehmen. Wir sind berechtigt das Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

- 2.3 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Kunde zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

### **3. Lieferung und Leistung**

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind Liefertermine und Lieferfristen sowie Leistungszeiten unverbindlich.
- 3.2 Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Lieferfristen und Leistungszeiten setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger aus dem Vertragsverhältnis stammender Verpflichtungen voraus.
- 3.3 Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, die sich mehr als nur unerheblich auf den Umfang oder die Art der von uns zu erbringende Leistung auswirken, so entfallen die ursprünglich vereinbarten Liefertermine und –fristen bzw. Leistungszeiten und verlängern sich entsprechend.
- 3.4 Sind Liefertermine, Lieferfristen oder Leistungszeiten nicht verbindlich vereinbart, so kann uns der Kunde eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Diese Frist soll mindestens vier Wochen (bei schriftlicher Fristsetzung: gerechnet ab Versanddatum) betragen, sofern nicht angesichts des Vertragszwecks ausnahmsweise auch eine kürzere Frist angemessen ist. Das Recht des Kunden, bei verbindlichen Lieferterminen und Leistungszeiten die Lieferung anzumahnen, bleibt unberührt.
- 3.5 Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unterzuvergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise „ab Werk“ ohne Umsatzsteuer, Skonti, Versandkosten, Zölle und Versicherung. Die Bezahlung hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, sofern nicht anderweitig festgelegt.
- 4.2 Unsere Forderungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 4.3 Werden Rechnungen nicht bar bezahlt, gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag auf einem unserer Konten vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- 4.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Finanzierungskosten, Einziehungs- und Diskontspesen. Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorlegung, Protest, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel, es sei denn, dass uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Übergebene Wechsel und Sicherheiten dienen auch zur Befriedigung von Ansprüchen aus einem etwa entstehenden Abwicklungsverhältnis.
- 4.5 Verzugszinsen bestimmen sich nach den gesetzlichen Zinssätzen. Die Geltendmachung eines

- weitergehenden Verzugsschadens bleibt uns unbenommen.
- 4.6 Wir behalten uns vor, Zahlungen unabhängig von und auch entgegen einer Bestimmung durch den Kunden immer zuerst auf die entstandenen Kosten, dann auf die Zinsen, danach auf die ältesten Schulden und zuletzt auf den im Vertrag vereinbarten Preis anzurechnen. Der Kunde wird über die vorgenommene Verrechnung informiert.
- 4.7 Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener Zinsen fällig, wenn der Kunde aus demselben Vertragsverhältnis mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist oder, ohne dass es sich um aufeinanderfolgende Teilzahlungen handelt, sich das dritte Mal mit einer Teilzahlung ganz oder teilweise in Verzug befindet. Die gesamte Restschuld wird ferner fällig, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt.
- 4.8 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt, durch die unsere Forderungen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, können wir unsere weitere Vertragserfüllung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen.
- 4.9 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur für Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.
- 4.10 Der Kunde darf Ansprüche gegen uns generell nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.

## **5. Haftung**

- 5.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.3 Die sich aus Ziffer I.5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie bezüglich der Dienstleistung übernommen haben. Das gleiche gilt für mögliche Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Sofern keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung auf das jeweilige Vertragsvolumen oder auf die Summe von EUR 500.000 beschränkt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

## **6. Rechte am Geistigen Eigentum**

- 6.1 Sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt, verbleiben sämtliche Rechte an Geistigen Eigentum, welches durch uns an den Kunden übergeben wird und/oder im Rahmen der Erbringung der Leistung entstehen kann, bei uns. Auch an Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Ausführungsbeschreibungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Materialien und Dokumenten oder Prototypen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 6.2 Sofern der Kunde uns im Rahmen des Vertrages Unterlagen, Dokumente, Prototypen oder Ähnliches zur Verfügung stellt, räumt der Kunde uns ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht bzw. eine einfache, unentgeltliche Lizenz zur Verwendung der an den zur Verfügung gestellten Materialien existierenden Schutzrechten für die Dauer der Zusammenarbeit in Bezug auf die zu erbringende Leistung.

## **7. Rechte Dritter**

Der Kunde steht in dem Fall, dass wir die Leistung nach seinen Vorgaben ausführen, dafür ein, dass wir keine Rechte Dritter verletzen. Sofern wir in diesem Fall von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen (insb. Rechtsverfolgungskosten), die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **8. Geheimhaltung**

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages.
- 8.2 Die Verpflichtung aus Ziffer I.8.1 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Kunde die Informationen ausschließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Informationen zur Ausführung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Personen“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus Ziffer 9.1 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Kunde zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Kunde gebunden ist.
- 8.3 Die Verpflichtungen aus Ziffer I.8.1 findet keine Anwendung auf solche Informationen,
- die ohne eine Pflichtverletzung des Kunden oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind;
  - die der Kunde rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber uns zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
  - die der Kunde aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist, preiszugeben, sofern er uns hiervon unmittelbar ab Kenntnis von der Pflicht informiert;
  - die dem Kunden unabhängig von uns und ohne Nutzung der Informationen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geheimhaltungsvereinbarung bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn der Kunde seiner Geheim-

- haltungspflicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen durch uns widerspricht.
- 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

### **9. Verjährung**

Sofern nicht anderweitig untenstehend geregelt, verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **10. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- 10.1 Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten München. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- 10.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Weyarn.

## **II. Besondere Bestimmungen für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen**

### **1. Geltungsbereich**

Im Falle des Vorliegens eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistung gelten ergänzend bzw. vorrangig die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer II.:

### **2. Gewähr**

Wir übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die zur Verfügung gestellte Dienstleistung beim Kunden zu einem gewünschten Erfolg führt.

### **3. Vergütung**

Sofern die Parteien eine Abrechnung nach Tätigkeitsstunden vereinbart haben, werden wir dem Kunden am Ende eines jeden Monats unter Spezifizierung der Tätigkeiten und ihrer Dauer eine Rechnung unter Ausweis der Umsatzsteuer stellen.

### **4. Kündigung**

- 4.1 Für den Fall, dass durch unsere Beauftragung mit den Dienstleistungen ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis begründet wird und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien, können beide Parteien das Dienstverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsende kündigen.
- 4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **III. Besondere Bestimmungen für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen**

### **1. Geltungsbereich**

Im Falle des Vorliegens eines Vertrages über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachengelten ergänzend bzw. vorrangig die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer III.:

### **2. Lieferverzug**

- 2.1 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 2.2 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer I.5 dieser Verkaufsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der

Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

### **3. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Ergebnisses geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Ergebnis sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Ergebnis an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme im Sinne der Ziffer IV.1 vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 3.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.A. 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) für jede vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes für den Fall der endgültigen Nichtannahme beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 3.3 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB) und/oder bei noch ausstehenden Lieferungen zur Forderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

Handelt es sich bei dem Ergebnis um eine Ware, so findet diese Ziffer III.4 Anwendung:

- 4.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 4.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden

- Waren erfolgen und den Dritten von unserem Eigentumsrecht unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

#### **5. Mängelansprüche des Kunden**

- 5.1 Die gelieferten Ergebnisse („Liefergegenstände“) sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von uns ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 5.2 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist uns nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 5.3 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden unsererseits, kann der Kunde unter den in Ziffer I.5 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 5.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 5.5 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 5.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder, sofern gesetzlich vorgesehen, kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **6. Verjährung**

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme im Sinne der Ziffer IV.1 erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder

unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

- 6.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

#### **IV. Besondere Bestimmungen für Verträge über die Herstellung von Werken**

Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Vertrag über die Herstellung von Werken, so gelten Abschnitte I. und III. dieses Vertrages mit folgenden Modifikationen:

##### **1. Abnahme**

- 1.1. Wir werden nach ordnungsgemäßer Fertigstellung des beauftragten Werks bzw. der Werkleistungen die Abnahmebereitschaft erklären. Dies kann konkludent durch Zusendung des Werkes geschehen.
- 1.2. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. nach Zusendung des Werkes schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Nutzung des Werkes durch den Kunden oder einen Dritten ersetzt die förmliche Abnahme.
- 1.3. Erklärt der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme oder nutzt das Werk, können wir ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

##### **2. Gewährleistung**

- 2.1 Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl zunächst durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
- 2.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 2.3 Die weiteren Regelungen zur Gewährleistung und Haftung bleiben unberührt.

##### **3. Kündigung**

Beide Parteien sind berechtigt, jederzeit den Vertrag vor Fertigstellung des Werks zu kündigen. Im Fall der Kündigung durch den Kunden sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung anteilig bezüglich des Herstellungsgrads des Werkes zu verlangen. Bereits bezahlte Rechnungsbeträge werden nicht zurückerstattet, soweit der Kunde nicht nachweist, dass uns dadurch Aufwendungen erspart geblieben sind.

Stand: Februar 2017